



Der Streitwert wird auf 332,01 € festgesetzt.

## Tatbestand

(abgekürzt gem. § 313a Abs: 1 Satz 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

A. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 332,01 €.

1. Unstreitig wurde zwischen dem Mitarbeiter der Klägerin und der Zeugin [REDACTED] am 22.08.2018 ein Telefongespräch geführt. Hierbei ist ein Vertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten zustande gekommen.

Die Klägerin ist für den Vortrag eines Vertragsschlusses beweisbelastet. Sie kommt ihrer Beweislast durch Vorlage des Tonbandmitschnitts nach. Willenserklärungen sind nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Der Tonbandmitschnitt lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die Erklärungen der Zeugin [REDACTED] auf den Abschluss eines Vertrags mit dem genannten Inhalt gerichtet waren. Der von der Klägerin vorgelegte Tonbandmitschnitt dokumentiert die Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii). Ein Vertrag über ein Google Auffindbarkeits-Paket 1 zum Preis von 332,01 € ist daher als Dienstvertrag wirksam zustande gekommen.

Dabei handelte der Telefonmitarbeiter der Klägerin als Vertreter der Klägerin, die Zeugin [REDACTED] handelte als Vertreterin des Beklagten. Es ist von einer Anscheinsvollmacht auszugehen. Das Institut der Anscheinsvollmacht schützt den Vertragspartner in seinem Vertrauen, sein Gegenüber sei als Stellvertreter eines anderen bevollmächtigt, in dessen Namen rechtsgeschäftlich tätig zu werden. Ausweislich des Tonbandmitschnitts bestätigte die Zeugin dem Mitarbeiter der Klägerin gegenüber, berechtigt zu sein für das Restaurant [REDACTED] Aufträge erteilen zu dürfen. Sie setzte damit einen Rechtsschein. Selbst wenn der Beklagte keine Kenntnis vom vollmachtlosen Handeln der Zeugin hatte, hätte er es erkennen können und müssen. Die Zeugin hat den Anruf am Festnetztelefon der Pizzeria entgegengenommen und nach eigener Aussage be-

reits einmal (ungewollt) einen Vertrag geschlossen. Der Vertragspartner war bei Abschluss des Vertrags auch gutgläubig.

Ein geheimer Vorbehalt der Zeugin wäre unbeachtlich (§ 116 Satz 1 BGB).

Für die Behauptung eines offen ausgesprochenen Vorbehalts in Form der Bitte um Zusendung von Unterlagen zur Prüfung und Unterschrift bzw. für die Behauptung, dem Mitarbeiter der Klägerin wäre der Vorbehalt der Zeugin bekannt gewesen (§ 116 Satz 2 BGB), ist der Beklagte beweisbelastet. Ein solcher Vorbehalt, wie ihn die Zeugin in ihrer Vernehmung geschildert hat, ergibt sich aus dem Tonbandmitschnitt nicht. Auf Frage des Gerichts konnte der Beklagtenvertreter keine eindeutige Antwort dazu geben, ob der Mitschnitt zusammenhängend aufgenommen wurde. Er teilte mit, die Zeugin habe ihm gesagt, dass entweder zwischendurch etwas fehlen würde oder ein Nachsatz von ihr fehle. Der Vortrag ist uneindeutig. Die Zeugin gab an, immer wieder um die Zusendung von Unterlagen gebeten zu haben, die Aufnahme sei dann mehrfach neu gestartet worden und die Aufnahme stelle das Ende des Telefonats dar. Es ist daher davon auszugehen, dass kein Nachsatz mehr von der Zeugin kam und auch nichts aus dem Mitschnitt herausgeschnitten wurde. Das Gericht konnte sich nicht die Überzeugung bilden, dass die Zeugin dem Mitarbeiter der Klägerin klargemacht hatte, dass sie am Telefon keinen Vertrag schließen wolle. Alleine die Bitte um Zusendung von Unterlagen ist hierfür nicht ausreichend. Auf die Frage des Gerichts, ob die Zeugin im Telefonat klargemacht habe, noch keinen rechtsverbindlichen Vertrag schließen zu wollen antwortete die Zeugin ausweichend, sie habe schon Interesse an dem Produkt gehabt, aber alles erst durchlesen wollen und habe daher mehrfach gesagt, sie wolle etwas Schriftliches bekommen. Erst auf erneute Nachfrage des Gerichts gab die Zeugin an, der Vertrag solle ihr schriftlich zugesandt werden, um ihn durchzulesen, gegebenenfalls zu unterschreiben und zurückzuschicken. Weiter gab die Zeugin an, wegen der Kunden im Stress gewesen zu sein. Auch wenn der Beklagtenvertreter insistierte, die Zeugin habe auf die Ausgangsfrage des Gerichts auf italienisch „na sicher“ gesagt, was nicht übersetzt worden wäre, hat das Gericht den Eindruck gewonnen, der Zeugin wäre nicht klar gewesen, dass die bloße Bitte um Zusendung von Unterlagen einen mündlichen Vertragsschluss für den Gesprächspartner nicht definitiv ausschließt. Erst auf Nachfrage hin weitete die Zeugin ihre Angaben immer mehr aus. Das Gericht glaubt der Zeugin, dass sie keinen Vertrag schließen wollte und immer wieder um Zusendung von etwas Schriftlichem bat. Das Gericht glaubt der Zeugin aber nicht, dass sie deutlich gemacht hat, definitiv nichts abschließen zu wollen. Die Zeugin sprach anfangs immer nur davon, um etwas Schriftliches gebeten zu haben. Erst auf weitere Nachfragen hin und nach Erläuterung des Ge-

richts, dass es ein Unterschied sei, ob am Telefon ein Vertrag zustande kommt und alles anschließend schriftlich bestätigt wird oder ob man sich am Telefon nur informiert und erst hinterher schriftlich einen Vertrag schließt, schob die Zeugin nach, den Gesprächspartner auf eine ggf. spätere Unterschrift verwiesen zu haben. Das Gericht hat daher Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage. Hinzukommt, dass die Zeugin die Ehefrau des Beklagten ist, also in seinem Lager steht.

2. Die vom Beklagten vorgebrachten Sprachschwierigkeiten der Zeugin hindern weder das Zustandekommen des Vertrags, noch machen sie ihn anfechtbar.

a) Eine Anfechtung wegen Irrtums scheidet aus. Ein Irrtum liegt bei einem unbewussten Auseinanderfallen von Wille und Erklärung vor (Palandt/*Ellenberger*, BGB, 78. Auflage 2019, § 119 Rn 7). Kein Irrtum liegt dagegen vor, wenn der Erklärende eine Erklärung in dem Bewusstsein abgibt, ihren Inhalt nicht zu kennen (BGH NJW 51, 705). Die Zeugin kann sich daher nicht darauf berufen, nicht richtig verstanden zu haben. Es liegt auch kein Irrtum in der Erklärungshandlung vor (§ 119 Abs. 1 Fall 2 BGB). Typische Fälle hiervon sind Versprechen oder Verschreiben. Die Zeugin wollte indes bejahend antworten.

b) Eine Anfechtung wegen Täuschung scheidet schon mangels Täuschungshandlung aus. Die Zeugin bestätigte die Behauptung des Beklagten, der Mitarbeiter der Klägerin habe in dem Telefonat zugesichert, dass es sich noch nicht um einen Vertragsschluss handeln würde, nicht. Die im Mitschnitt zu hörenden Angaben sind überdies frei von einer Täuschung.

3. Der Vertrag kann auch nicht widerrufen werden. § 312g BGB gilt nur für Verbraucher (§ 13 BGB). Vorliegend wurde der Vertrag aber ersichtlich im unternehmerischen Bereich abgeschlossen.

4. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags bringt den klägerischen Anspruch auch nicht zu Fall, weil hier ohnehin nur eine 1-jährige Laufzeit mit automatischem Ablauf vereinbart wurde.

5. Auf die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens kommt es damit nicht mehr an. Jedoch wäre auch insoweit von einem Vertragsschluss auszugehen.

Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist ein Schreiben, in dem der Bestätigende seine Auffassung über das Zustandekommen und den Inhalt eines formlos geschlossenen Vertrags kundtut. Schweigt der Erklärungsempfänger auf das Schreiben gilt der Vertrag mit dem Inhalt des

Bestätigungsschreibens. Dies ist gewohnheitsrechtlich anerkannt.

Die Voraussetzungen sind:

a) Die Parteien sind Kaufleute. Der Beklagte hat bestritten Kaufmann zu sein. Dieses Bestreiten allein ist nicht ausreichend. Wer Kaufmann ist ergibt sich aus § 1 ff HGB. Gemäß § 1 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Handelsgewerbe ist gem. § 1 Abs. 2 HGB jeder Gewerbebetrieb, es sei denn das Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Letzteres wäre vom Beklagten zu beweisen. Hierzu ist kein Vortrag erfolgt.

b) Vorausgehende Vertragsverhandlungen, die aus Sicht der Beteiligten zu einem Vertragsabschluss geführt haben. Vertragsverhandlungen im Vorfeld wurde beklagtenseits bestritten. Es kommt nach Ansicht des Gerichts indes nicht darauf an, ob die Verhandlungen persönlich mit dem Beklagten geführt wurden. Das Telefonat mit der Zeugin zielte erkennbar auf den Abschluss eines Vertrags ab. Das hat auch die Zeugin erkannt, selbst wenn sie angab, sie habe keinen Vertrag schließen wollen.

c) Schutzwürdigkeit des Bestätigenden (fehlt bei Unredlichkeit), was vorliegend nicht nachgewiesen wurde.

d) Kein unverzüglicher Widerspruch. Hier war der (von der Zeugin) erklärte Widerspruch jedenfalls nicht mehr unverzüglich, weil die Zeugin angab erst nach Erhalt der Rechnung ca. 2 Wochen später widersprochen zu haben. Das Bestätigungsschreiben vom 22.08.2018 wurde jedoch per Mail versandt, deren Zugang nicht bestritten.

6. Der Beklagte ist auch gem. § 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen vorleistungspflichtig.

a) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gem. § 305 Abs. 1 BGB Bestandteil des Vertrages geworden. Eine Einbeziehung gem. § 305 Abs. 2 BGB ist gem. § 310 Abs. 1 BGB nicht erforderlich, da der Beklagte, der unstreitig ein Restaurant betreibt, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Der Vertrag mit der Klägerin zur Suchmaschinenoptimierung für die Homepage des Lokals dient unternehmerischen Zwecken. Im aufgezeichneten Gespräch zwischen dem Mitarbeiter der Klägerin und der Zeugin wurde auf die Fundstelle der AGB unter [www.agb-seo.de](http://www.agb-seo.de) hingewiesen. Damit wurden diese Vertragsbestandteil.

b) Gem. § 7 d) der allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde vereinbart, dass der Kunde die ihm

zugesandte Rechnung im Voraus zu zahlen habe. Eine solche Vorleistungspflicht ist im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern grundsätzlich zulässig, soweit ein sachlicher Grund hierfür vorliegt (vgl. Palandt/*Grüneberg*, 78. Auflage 2019, BGB § 309 Rn. 16 mit Verweis auf BGH). Bei dem Vertrag über die Suchmaschinenoptimierung handelt es sich um einen Dienstvertrag gem. § 611 BGB (vgl. OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 16.01.2014, Az. 19 U 143/13 = BeckRS 2014, 10196). Gemäß § 614 BGB ist die Vergütung nach der Leistung der Dienste zu entrichten. § 614 BGB ist jedoch dispositiver Natur (vgl. BeckOK-BGB/*Fuchs*, 45. Edition, § 614 Rn. 4). Ein sachlicher Grund besteht hier darin, dass unstreitig die Klägerin gegenüber Google Deutschland zahlungspflichtig wird, wenn im Rahmen des Google AdWords Programms die Anzeigen angeklickt werden.

#### B. Nebenentscheidungen

Neben der Hauptforderung kann die Klägerin vom Beklagten aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 3, Abs. 4, 288 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jedenfalls ab 27.09.2018 verlangen. Weiters hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 3, Abs. 4 BGB sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.12.2018 (§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 288 Abs. 1 BGB).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

D. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Traunstein  
Herzog-Otto-Str. 1  
83278 Traunstein

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Laufen  
Tittmoninger Str. 32  
83410 Laufen

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Kaltenmarkner  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.12.2019

gez.  
Konrad, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle